

„Fahrlässige Mittäterschaft“ soll vorliegen, wenn sich eine durch mehrere gemeinschaftlich geschaffene unerlaubte Gefahr im Erfolg realisiert hat. Für diese Rechtsfigur besteht kein Bedürfnis, wenn bereits der Tatbeitrag des Einzelnen als selbständige fahrlässige Tatbestandsverwirklichung erfasst werden kann (Stichwort: **Nebentäterschaft**). Jeder Nebentäter ist Täter iSv § 25 I StGB. Kommt dies nicht in Betracht, stellt sich die umstrittene Frage,

**ob fahrlässige Mittäterschaft
als Beteiligungsform existiert.**

Bsp.: Der Vorstand einer GmbH beschließt sorgfaltswidrig mit großer Mehrheit die Freigabe eines gesundheitsschädlichen Produkts, durch das Menschen zu Schaden kommen. Hier besteht das Problem, dass jedes Mitglied des Gremiums sich darauf berufen kann, dass auch ohne seine Stimme Kausalverlauf und Ergebnis dieselben gewesen wären.

a) Lehre der fahrlässigen Mittäterschaft

Teilweise wird die fahrlässige Mittäterschaft befürwortet.

Argumente:

- § 25 II StGB fordert nur ein gemeinschaftliches Begehen, nicht notwendig dessen Vorsätzlichkeit.
- Die Gegenargumente stellen allein auf Kriterien der vorsätzlichen Mittäterschaft ab (Stichwort: **petitio principii**) und nicht auf die Zurechnungsstrukturen der Fahrlässigkeitstat.

b) Ablehnende Theorie

Überwiegend wird fahrlässige Mittäterschaft **abgelehnt**. Begehen mehrere Täter eine Fahrlässigkeitstat, seien sie bloße Nebentäter. Wegen alternativer Kausalität bedarf es keines Kunstgriffes (siehe Hinweise zu **STREITSTAND** Nr. 4).

Argumente:

- § 25 II StGB gilt nach seinem Wortlaut nur für **Vorsatztaten**, was auch aus **§ 15 StGB** folgt.
- Ein **gemeinsamer Tatentschluss** ist bei Fahrlässigkeitstaten **undenkbar**.

Fundstelle

Roxin AT II § 25 Rn 239ff